

Kanalisations-Reglement

vom 9. September 1993
mit Änderung vom 6. Mai 1999

Gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen und deren Verordnungen und
- die kantonalen Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen

erlässt der Bezirk Einsiedeln folgendes Kanalisations-Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Bezirksaufgaben

1. Der Bezirk organisiert und überwacht auf dem gesamten Bezirksgebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
2. Er erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen in den Bauzonen.
3. Ausgenommen sind die Anlagen des Abwasserverbandes Oberes Sihltal.

Art. 2

Generelle
Kanalisationsplanung

Der Bau des Kanalisationsnetzes in der Bauzone erfolgt nach einer generellen Kanalisationsplanung (GKP) resp. nach einem generellen Entwässerungsplan (GEP), welche die hauptsächlich privaten und öffentlichen Sammelkanäle und Kläranlagen enthalten.

Art. 3

Öffentliche
Abwasseranlagen

1. Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Bezirksrat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.
2. Als öffentliche Kanalisationsanlagen gelten:
 - a) Die im GKP resp. im Erschliessungsplan gemäss § 22 und 23 PBG festgelegten öffentlichen Abwasseranlagen, welche Groberschliessungsfunktionen ausüben.
 - b) Übrige Sammelkanäle in Bauzonen, soweit sie sich aus der Kanalisationsplanung ergeben und mindestens 5 ständig bewohnten Häusern dienen.

3. Die Bezirksgemeinde bewilligt die für die zeitgerechte Erstellung der Groberschliessungsanlagen notwendigen Ausgaben.

Art. 4

Finanzierung

Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Beiträge des Bezirks
- b) Subventionen von Bund und Kanton
- c) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer

Art. 5

Vorzeitige Erstellung

1. Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Kanalisation, so erstellt diese der Bezirk, sobald die Finanzierung gesichert ist.
2. Fehlt ein entsprechender Bezirkskredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und allfällige Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
3. Die Beiträge und Gebühren gemäss Art. 22 ff. bleiben unverändert.

Art. 6

Private Sammelkanäle

1. Bei besonderen Verhältnissen können private Sammelkanäle erstellt und betrieben werden.
2. Als besondere Verhältnisse gelten insbesondere:
 - a) Abgeschiedene, noch nicht erschlossene Gebäudegruppen.
 - b) Bereits privat erschlossene Gebiete, in denen die Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse einwandfrei geregelt sind.
 - c) Sanierungsgebiete ausserhalb Bauzone.
3. Vor Baubeginn eines privaten Sammelkanals ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Genehmigung des Bezirksrates und des Regierungsrates einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 7

Übernahme
privater Kanalisationen

Der Bezirksrat kann nach Massgabe des GKP resp. des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Kanalisationen als öffentliche Anlagen erklären. Als Gegenleistung übernimmt der Bezirk den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz.

Art. 8

Aufsicht über die
Abwasseranlagen

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Bezirksrates. Dieser kann die Vorbereitung und den Vollzug der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission delegieren und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

2. Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, kann der Bezirksrat nach fruchtloser Ermahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen vorkehren.

II. Anschluss von Abwasser an die Kanalisation

Definition von
Abwasser

Art. 9

Als Abwasser gelten das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Anschlusspflicht

Art. 10

Im Kanalisationsbereich sind alle Abwässer mit folgenden Ausnahmen an die Kanalisation anzuschliessen:

- a) Unverschmutztes Niederschlags-, Sicker- und Kühlwasser.
- b) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung ausserhalb der Bauzone, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie Verwertung gewährleistet wird.
- c) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind, oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und mit einer besonderen Bewilligung des Kantons abgeleitet oder behandelt werden können.

Anschluss im Trenn-
resp. Mischsystem

Art. 11

1. Im *Trennsystem* darf nur Schmutzwasser der Kläranlage zugeleitet werden. Autowaschplätze und andere Flächen, auf denen wasserverschmutzende Tätigkeiten ausgeführt werden, sind zu überdachen und der ARA anzuschliessen. Niederschlagswasser von nicht überdachten Autowaschplätzen, von Dachflächen usw. darf nur nach Massgabe des GKP resp. des GEP der Kanalisation zugeleitet werden. Ist der Anschluss an die Kanalisation nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten ausgeführt werden.
2. Im *Mischsystem* wird Niederschlags- und Schmutzwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Regenwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten.
3. Dauernd fliessendes Reinwasser (Sicker-, Bach-, Quellwasser) wie auch reines Abwasser aus Wärmepumpen usw. sind versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten.
4. Die Versickerung des Niederschlagswassers von relativ sauberen Plätzen soll in der Regel oberflächlich oder verteilt über den Rand erfolgen. Versickerungsanlagen über Leitungen und Schächte sind nur zulässig, wenn eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz vorliegt, ausgenommen für Dachwasser. Vorbehalte bestehen bei Grundwasserschutz zonen.

- Art. 12**
- Einleitung
schädlicher Abwässer
1. Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.
 2. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen.
 - b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe.
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw. in grösseren Mengen.
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle usw.
 - e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.
 - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
 3. Vorbehalten bleibt die Haftung für den verursachten Schaden.
- Art. 13**
- Industrielle Abwässer
1. Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln.
 2. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage beizubringen. Nötigenfalls kann der Bezirksrat auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.
 3. Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.
- Art. 14**
- Öl-und Fettabscheider
1. Garagebetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den kantonalen Richtlinien Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
 2. Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe geeignete Fettabscheider gemäss den kantonalen Richtlinien einzubauen und zu unterhalten.
 3. Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammler an die ARA anzuschliessen. Im Trennsystem können offene Plätze nur nach spezieller Abklärung angeschlossen werden (Art. 11).

Einzelreinigungs-
anlagen

Art. 15

1. Das Schmutzwasser aus Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.
2. Die Art und der Grad der Reinigung wird aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetze durch die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz bestimmt.

Anschluss an die
zentrale ARA

Art. 16

1. Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Bezirksrat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu setzen und einwandfrei zu überbrücken. Der Bezirksrat setzt angemessene Fristen fest.
2. Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei zu tief liegenden Anschlüssen.

Hausanschlüsse und
Durchleitungsrechte

Art. 17

1. Private Anschlussleitungen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Bezirkrates erstellt und angeschlossen werden.
2. Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise kann der Bezirksrat in begründeten Fällen Anschlüsse zwischen den Schächten bewilligen. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
3. Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation sind zu Lasten des Eigentümers zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Bezirksrat angesetzten

Frist nicht, so lässt dieser die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

4. Der Bezirksrat setzt für das Erstellen der privaten Anschlüsse Fristen fest.
5. Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftenentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
6. Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand muss auf Kosten des Verursachers fachgerecht wieder hergestellt werden. Dieser trägt auch die Haftung.
7. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Hausanschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

8. Der Bezirksrat ist befugt, den Anschluss von privaten Kanalisationsleitungen an bestehende private Kanalisationsleitungen, die an die öffentliche Kanalisationsleitung angeschlossen sind, zu verfügen, sofern sie genügend gross sind und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht.
9. Können sich die beteiligten Grundeigentümer über Entschädigung und/oder Unterhaltskosten nicht verständigen, legt der Bezirksrat nach Massgabe der Erstellungskosten die einmalige Entschädigung an den Eigentümer der Kanalisationsleitung und/oder die Unterhaltskosten fest. Die Kosten dieses Verfahrens gehen zulasten der beteiligten Grundeigentümer.

Art. 18

Bau und Betriebsvorschriften

Der Bezirksrat erlässt die technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen. Er kann die jeweiligen Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) als anwendbar erklären.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 19

Bewilligungsgesuch

1. Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Bezirkrates nach dessen Vorschriften einzuholen. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblichen Einfluss hat, einer Bewilligung des Bezirkrates.
2. Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:
 - a) Auszug aus dem Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen.
 - b) Kanalisationsplan im Massstab 1:50, evtl. 1:100, mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen.
 - c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden.
 - d) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Reinigungsanlagen oder Öl- und Fettabscheidern usw.

Art. 20

Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

1. Die Vollendung der Liegenschafts-Entwässerungsanlage ist der vom Bezirksrat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen. Der Bezirksrat verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.
2. Nach Bauvollendung sind dem Bezirksrat bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Dem Bezirksrat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren. Der Bezirksrat ordnet die Beseitigung von Übelständen an.
4. Die durch den Bezirksrat oder seine Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung für die richtige Ausführung.

Art. 21

Bewilligungsgebühr

1. Für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Liegenschaftsentwässerungsanlagen von Neu- und Umbauten setzt der Bezirksrat Gebühren fest.
2. Die Gebühren entsprechen dem mutmasslichen Aufwand, wobei mehrmalige Prüfungen und Kontrollen mit erhöhten Gebühren belegt werden.

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 22

Grundsätze

1. Die Grundeigentümer entrichten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) einen Erschliessungsbeitrag
 - b) eine Anschlussgebühr
 - c) jährliche Betriebskostenbeiträge
2. Für die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren haften allfällige Baurechtsnehmer zusammen mit dem Grundeigentümer solidarisch. Die jährlichen Betriebskostenbeiträge entrichtet im Baurechtsfall der Baurechtsnehmer.
3. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet. Der Bezirksrat kann von dieser Berechnungsart abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, in erheblichem Umfang nicht entspricht. Der Bezirksrat kann dazu einen Fachbericht einverlangen.
4. Der Bezirksrat kann auf begründetes Gesuch hin die Beiträge und/oder die Gebühren stunden, sofern der Schuldner nachzuweisen vermag, dass er durch deren Bezahlung in eine Notlage geraten würde und sofern er einen vom Bezirksrat aufzustellenden Tilgungsplan einhält.
5. Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an sind die Beiträge und Gebühren zu einem Zinsfuss gemäss der 1. Hypothek für Altbauten der Kantonalbank Schwyz zuzüglich ein Zinsprozent, Stand jeweils am 1. Januar des laufenden Jahres, zu verzinsen.
6. Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindex vom 1. Oktober 1992 und werden diesem jährlich automatisch angepasst.

7. Der Anschluss an die Kanalisation ist meldepflichtig. Für die Gebührenerhebung gelten Anschlüsse als ausgeführt im Zeitpunkt der schriftlichen Meldung an das Bauamt.
8. Veräussert ein Grundeigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor die gemäss diesem Reglement aufgelaufenen oder gestundeten Beiträge oder Gebühren beglichen sind, haften dieser und der neue Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer solidarisch für die Beitrags- und Gebührenaufstände.

Art. 23

- Erschliessungsbeitrag
1. Der Bezirk erhebt einen Erschliessungsbeitrag für überbaute und nicht überbaute Landflächen, welche durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen werden bzw. einen besonderen Vorteil erhalten, sowie für neu eingezonte Landflächen, welche bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen sind.
 2. Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 3.50/m² für neuerschlossene Landflächen gemäss der Kanalisationsplanung (GEP bzw. GKP) des Bezirks Einsiedeln.
 3. Der Erschliessungsbeitrag wird mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage fällig.
 4. Keine Beiträge werden erhoben, wenn und solange ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

Art. 24

- Anschlussgebühr
1. Für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz und die Kläranlage haben die Liegenschaftseigentümer eine einmalige Anschlussgebühr nach folgenden Ansätzen zu entrichten:
 - a) 8 Promille des Neubauwertes gemäss kantonaler Gebäudeschätzung.
 - b) zusätzlich je Bewohnergleichwert:

Gebäude mit Kläreinrichtungen	Fr. 90.--
Gebäude ohne Kläreinrichtungen	Fr. 120.--

 Für die Berechnung der Bewohnergleichwerte (BW) gelten die jeweils gültigen VSA-Richtlinien.
 - c) Leitet der Grundeigentümer das Meteorwasser auf eigene Kosten ab, so ist die Anschlussgebühr gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a) und b) um höchstens 20 % zu ermässigen.
 2. Bei Änderungen in der Art der Überbauung eines angeschlossenen Grundstückes sowie beim Um- und Wiederaufbau, sind die Gebühren neu zu berechnen. Die früher bezahlte Anschlussgebühr ist in Abzug zu bringen.
 3. Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation gemäss Art. 22 Abs. 6 fällig. Bei Neu- und Umbauten ist die Gebühr in der geschätzten Höhe mit der Baubewilligung zu erheben. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Gebäudeschätzung erfolgt die Schlussabrechnung.

4. Sofern der Betrag der Schlussabrechnung nicht mehr als Fr. 250.-- von der Berechnung gemäss Baubewilligung abweicht, gilt die mit der Baubewilligung verfügte Anschlussgebühr als definitiv. Der Betrag von Fr. 250.-- entspricht dem Indexstand des Zürcher Baukostenindex vom 1. Oktober 1992 und wird diesem jährlich angepasst.
5. Liegt keine amtliche Güterschätzung vor, so veranlasst der Bezirksrat eine Schätzung nach den Grundsätzen der amtlichen Güterschätzung.

Art. 25

Betriebskostenbeitrag

1. Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Gebäude und Anlagen für diese bzw. für die Wohnungen und Betriebe in diesen Gebäuden einen jährlichen Betriebskostenbeitrag zu bezahlen.
2. Der Betriebskostenbeitrag wird auf der Basis des Frischwasserverbrauches erhoben. Massgebend für die Höhe des Frischwasserverbrauches sind die Ablesungen der Wasserversorgungen. Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung und solche, die nicht über einen eigenen Wasserzähler verfügen oder bei denen eine Erhebung zuhanden des Bezirkes nicht möglich ist, schätzt der Bezirksrat entsprechend ähnlicher Liegenschaften ein.

3. Die Betriebskostenbeiträge werden wie folgt festgelegt

3.1 Grundgebühr pro Jahr:

3.1.1 Einfamilienhaus Fr. 100.--

3.1.2 Mehrfamilienhaus:
je Wohnung, Kleingewerbe, Restaurant, stilles Gewerbe etc.: Fr 50.--

3.1.3 Industrie, Gewerbe, etc.:

-Industrie, Gewerbe, Verwaltung, Hotel, Schulen, (inkl. jeweils max. drei Wohnungen)

-Camping, Bewässerungsanlagen, etc.

bei einem Verbrauch:

bis 250 m ³	Fr. 100.--
bis 500 m ³	Fr. 200.--
bis 1'000 m ³	Fr. 300.--
bis 5'000 m ³	Fr. 400.--
bis 10'000 m ³	Fr. 600.--
bis 15'000 m ³	Fr. 800.--
bis 20'000 m ³	Fr. 1'000.--
mehr als 20'000 m ³	Fr. 1'200.--

3.2 Verbrauchsgebühr:

3.2.1 Liegenschaften mit Wasserzähler:

pro m³ Wasserbezug: Fr. 1.10

3.2.2 Liegenschaften ohne Wasserzähler (Pauschalpreis):

-1. Wohnung: (Basis 200 m³ Wasserverbrauch): Fr. 220.--

- jede weitere Wohnung:
(Basis 150 m³ Wasserverbrauch): Fr. 165.--

--

3.3 **Anpassungen:**

Für die Anpassung an die tatsächlichen Kostenaufwendungen ist der Bezirksrat ermächtigt, die Beitragsätze um maximal 50% zu erhöhen oder zu senken. Die entsprechenden Korrekturen sind in der Ortspresse zu publizieren.

4. Für besonders schwer zu reinigende resp. extrem verschmutzte Abwässer ist die Betriebsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad zu erhöhen.
5. Sofern bei Industrie- oder Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt (z.B. Gärtnereien), erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr. Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.
6. Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird keine Reduktion gewährt.
7. Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, ist ein Betriebskostenbeitrag auf der Basis der abgeleiteten Wassermenge gemäss dem Ansatz laut Art. 25 Abs. 2 zu entrichten.
8. Einzug und Fälligkeit des jährlichen Betriebskostenbeitrages bestimmt der Bezirksrat.

V. Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Strafen

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglementes werden mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- geahndet. Art. 292 StGB und die schärferen Strafbestimmungen der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 27

Grundpfandrecht

Entrichtet ein Grundeigentümer seine Beiträge oder Gebühren nicht, kann die ausstehende Forderung durch ein gesetzliches Grundpfandrecht am beitragspflichtigen Grundstück im Grundbuch sichergestellt werden. Dieses Grundpfandrecht geht allen im Grundbuch eingetragenen Belastungen vor.

Art. 28

Beschwerderecht

Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Bezirksrat Beschwerde erhoben werden. Gegen bezirksrätliche Beschwerdeentscheide kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 29

Inkrafttreten und

Übergangsbestimmungen

1. Das Reglement trat mit der Genehmigung des Regierungsrates mit Beschluss Nr. 150 vom 24. Januar 1994 rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft, womit das Kanalisationsreglement vom 23. Dezember 1970 aufgehoben wurde. Nach Annahme der Teilrevision der Art. 23, 25 und 29 durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Bezirksrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision.
2. Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision der Art. 23, 25 und 29 werden die der Teilrevision widersprechenden früheren Reglementsbestimmungen aufgehoben
3. Für unüberbaute Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes erschlossen wurden, gilt für den Erschliessungsbeitrag die Zahlungsfälligkeit gemäss Art. 24 Abs. b) des Kanalisationsreglementes vom 23. Dezember 1970. Gemäss diesem wird bei unüberbauten Grundstücken die Hälfte der für sie errechneten Beiträge nach Ablauf von drei Jahren, der Rest nach Ablauf von weiteren drei Jahren zur Zahlung fällig. Bei Erteilung einer Baubewilligung wird der Erschliessungsbeitrag sofort fällig.
4. Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Einsiedeln, den 6. Mai 1999

Bezirksrat Einsiedeln:

Der Bezirksammann: Meinrad Bisig

Der Landschreiber: Walter Kälin

Von der Bezirksgemeinde Einsiedeln genehmigt an der Urnenabstimmung vom 24. Oktober 1999

Vom Regierungsrat genehmigt am

(RRB Nr. /1999)